



BUNDESMINISTERIN  
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 72  
Teletex: 322 15 64 BMGSK  
DVR: 0649856

GZ 114.140/53-I/D/14/95

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

XIX. GP-NR  
983/AB  
1995-06-19

zu

1030/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Motter und Partner/innen haben am 26. April 1995 unter der Nr. 1030/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Impfschadengesetz gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Der Bund hat Entschädigungen für Schäden zu leisten, die durch Impfungen, die entsprechend einer Verordnung zur Abwehr einer Gefahr für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung im Interesse der Volksgesundheit empfohlen sind, verursacht werden. Welche Impfungen sind derzeit empfohlen?
2. Wann wurde die letzte entsprechende Verordnung erlassen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die derzeit empfohlenen Impfungen sind der Verordnung BGBI.Nr. 445/1992 zu entnehmen (eine Kopie liegt bei). Zu der in der Präambel geäußerten Kritik in legalistischer Hinsicht verweise ich auf die seit der Novelle BGBI.Nr. 278/1991 gegebene Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit und Soziales (vgl. § 10 Impfschadengesetz idgF).

## BEILAGE

1748

153. Stück — Ausgegeben am 30. Juli 1992 — Nr. 445 bis 447

Schildpatt, von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Narwalen, Walrossen, Elefanten, Nashörnern oder Schildkröten, oder ganz oder mit Teilen aus Holz, von den in den Anhängen I oder II erfaßten Baumfarne (Cyatheaceae, Dicksoniaceae) sowie von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Hölzern und Wurzeln

aus 9406 00

Vorgefertigte Gebäude, ganz oder mit Teilen aus Holz, von den in den Anhängen I oder II erfaßten Baumfarne (Cyatheaceae, Dicksoniaceae) sowie von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Hölzern und Wurzeln“

Lacina

**445. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über empfohlene Impfungen**

Gemäß § 1 b Abs. 2 des Impfschadengesetzes, BGBl. Nr. 371/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 278/1991, wird verordnet:

**§ 1.** Impfungen im Sinne des § 1 b Abs. 2 des Impfschadengesetzes sind:

1. Impfungen gegen Diphtherie, Tetanus (Wundstarrkrampf) und Pertussis (Keuchhusten);
2. Impfungen gegen Poliomyelitis (Kinderlähmung);
3. Impfungen gegen Masern, Mumps und Röteln;
4. Impfungen gegen Frühsommermeningoencephalitis;
5. Impfungen gegen Haemophilus influenzae b.

**§ 2.** Eine Impfung gegen Tuberkulose stellt eine Impfung im Sinne des § 1 b Abs. 2 des Impfschadengesetzes dann dar, wenn eine erhöhte Tuberkuloseansteckungsgefahr besteht.

**§ 3.** Eine Impfung gegen Hepatitis B stellt eine Impfung im Sinne des § 1 b Abs. 2 des Impfschadengesetzes dann dar, wenn ein berufliches Expositionsrisko gegeben ist.

**§ 4.** Eine Impfung gegen Tollwut stellt eine Impfung im Sinne des § 1 b Abs. 2 des Impfschadengesetzes dann dar, wenn es sich um eine

praeexpositionelle Schutzimpfung bei Angehörigen gefährdeter Berufe handelt.

**§ 5.** Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1991 in Kraft. Die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über empfohlene Impfungen vom 15. Oktober 1991, BGBl. Nr. 530, tritt mit Ablauf des 30. November 1991 außer Kraft.

Ausserwinkler

**446. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung einer Wortfolge im § 3 Abs. 2 zweiter Satz des Apothekengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 11. Juni 1992, G 2/92-8, dem Bundeskanzler zugestellt am 17. Juli 1992, die Wortfolge „, wenn es sich aber um die Erlangung einer Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden Apotheke in Orten handelt, in denen bereits eine Apotheke besteht, zehn Jahre“ im § 3 Abs. 2 zweiter Satz des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 362/1990, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

**447. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung einer Wortfolge im § 28 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973 durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 140 Abs. 5, 6 und 7 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Juni 1992, G 317/91-8, G 318/91-8, G 16/92-8, dem Bundeskanzler zugestellt am 8. Juli 1992, im § 28 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, die Wortfolge „,1. a) ihm die Erbringung des vorgeschriebenen